

19.05.2022

## Antrag an den BA 15

### **Endlich Klarheit schaffen: Geothermie-Preise auf den Prüfstand!**

Der BA15 beantragt, dass zeitnah die M-Wärmepreise für das Geothermie-Inselnetz der Messestadt Riem auf ihre Rechtmäßigkeit durch eine unabhängige Institution geprüft werden.

Dabei ist insbesondere auf das Leiturteil des BGH vom 6.4.2011 VIII ZR 273/09 abzustellen. Weiterhin ist in diesem Gutachten zu klären, ob bei der Preisbildung des Monopolisten SWM das Preisrecht anwendbar ist und in welchem Umfang Kosten anderer Betriebsteile bei der Preisbildung auf die Erdwärmekunden umgelegt werden dürfen.

Wenn die zuständigen städtischen Stellen diese Prüfung nicht in eigener Regie durchführen, beabsichtigt der BA15, dies als städtische Leistung beim Rechtsamt der LHM zu beauftragen, das diese Leistung an geeignete Externe vergibt.

Hierzu stellt der BA15 folgende Fragen:

- Welche Zirka-Kosten sind für ein Rechtsgutachten nach den Erfahrungen der LHM zu erwarten?
- Wie kann der BA diese Leistung dann richtlinienkonform korrekt beantragen?

### **Begründung**

Schon seit Jahren ist der BA der Auffassung, dass im Kontext des BGH-Urteils vom 6.4.2011 VIII ZR 273/09 für die Geothermie der Messestadt Riem ein angepasstes Preismodell zum Tragen kommen muss, das die Preisvorteile der günstigen Erdwärme auch an die Endkunden weitergibt. Derzeit zahlen die M-Wärme-Kunden in der Messestadt denselben Preis für rein fossile Wärmeträger (Kohle, Heizöl, Gas) wie im großen städtischen Fernwärmenetz. Dabei beträgt der Anteil der preisgünstigen Erdwärme im Netz Riem nachweislich zwischen 90 und 100 Prozent – je nach Strenge des Winters.

Derzeit ist das besonders gravierend, da der M-Wärme-Preis innerhalb eines halben Jahres um über 150 Prozent auf ein Allzeithoch von 153 € pro MWh gestiegen ist.

Erdwärmekunden in den Umlandgemeinden zahlen gerademal die Hälfte.

Es ist politisch und rechtlich nicht einzusehen, warum die Messestädter Haushalte unter der Preispolitik der SWM weiterhin leiden sollen – obwohl die Rechtsprechung schon vor 11 Jahren eine klare Richtung vorgegeben hat:

*„c) Auch bei einer bloßen Kostenorientierung muss ein Indikator als Bemessungsgröße gewählt werden, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft.“ (BGH VIII ZR 273/09)*

Bekanntermaßen hatten die Bauherren einen Anschlusszwang an das Geothermienetz der Messestadt; die SWM ist daher als Monopolist an rechtliche Vorgaben, beispielsweise das Preisrecht, gebunden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Messestadt haben einen Anspruch darauf, dass diese Fragen geklärt werden. Außerdem ist es eine Frage der politischen Hygiene, dies von „Amts wegen“ zu klären.

Wenn die LHM hier weiter untätig bleibt, muss der BA als gewählte Bürgervertretung seinen Bürgerinnen und Bürgern zu rechtlicher Klarheit verhelfen, zumal alle M-Wärme-Verträge von der SWM zum 31.12.2022 gekündigt wurden.

Es ist auch kein rechtliches Neuland, wie ein Blick auf die Quellen /1, 2/ zeigt.

**Quellen**

/1/ [https://geothermiekompetenz.de/wp-content/uploads/2018/11/11-04-13\\_Reif-Wirtschaftlichkeit.pdf](https://geothermiekompetenz.de/wp-content/uploads/2018/11/11-04-13_Reif-Wirtschaftlichkeit.pdf)

/2/ <https://geothermiekompetenz.de/downloads/>

**Initiative:** Dr.-Ing. Georg Kronawitter, Sebastian Schall, Stefan Ziegler